

**Information für alle
Spitex-KlientInnen**

Tarife und Finanzierung von Spitex-Leistungen

ab 1. Januar 2016

Pflegefinanzierung ambulante Pflege zu Hause (Spitex)

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflege-Versicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Verordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, in Tages- und Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden.

Krankenkassen-Tarife für Pflegeleistungen

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7.2 bleiben für 2016 unverändert und betragen:

Pflegeleistungen KLV 7.2

pro Stunde

- **Abklärung, Beratung und Koordination** (KLV Art. 7, Abs. 2a) Fr. 79.80
- **Untersuchung und Behandlung** (KLV Art. 7, Abs. 2b) Fr. 65.40
- **Grundpflege** (KLV Art. 7, Abs. 2c) Fr. 54.60

Für Klienten/innen, welche **nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind**, wird zusätzlich der fehlende Gemeindebeitrag verrechnet.

Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung für den Kanton Solothurn bleibt 2016 ebenfalls unverändert mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 79.80 und beträgt maximal **Fr. 15.95 pro Tag für Erwachsene resp. Fr. 5'821.75 pro Jahr**.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

Die Patientenbeteiligung wird auf Ihrer Spitex-Rechnung pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.33 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. Fr. 2.66 Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Die Patientenbeteiligung wird nicht vom Versicherer übernommen.

Bitte überprüfen Sie, dass der Maximalbetrag pro Tag von Fr. 15.95 nicht überschritten wird, wenn Sie von mehreren Leistungserbringern Pflegeleistungen beziehen. Da alle Leistungserbringer im Pflegebereich die Patientenbeteiligung verrechnen können, kann es theoretisch vorkommen, dass der Maximalbetrag von Fr. 15.95 überschritten wird.

Wegkosten

Mit Merkblatt vom Mai 2015 hat das Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn die Verrechnung einer Wegkostenpauschale bei pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art. 7 empfohlen. Das Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) entstanden. Die separate Erhebung der Wegkosten zusätzlich zur Verrechnung der Pflegeleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege wird im Kanton Solothurn als zulässig qualifiziert. Da der Spitex-Bereich nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, sollen die Einwohnergemeinden grundsätzlich selber entscheiden, ob sie die Wegkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen tragen oder ob diese den Spitex-KlientInnen weiterverrechnet werden sollen.

Die Wegpauschale wird durch die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV **nicht** übernommen.

Die Einwohnergemeinde Grenchen prüft, ab 2016 eine Wegkostenpauschale von maximal **Fr. 6.00 pro** Stunde zu erheben.

Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen (KVG)** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitex-Organisationen erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Verrechnung der Patientenbeteiligung (siehe Abschnitt Patientenbeteiligung)
- **Verrechnung der Wegkosten (siehe Abschnitt Wegkosten)**
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft, Betreuung, Mahlzeiten), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Hilflosenentschädigung für AHV-BezügerInnen bei Spitex-Pflege

Seit 1. Januar 2011 können zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung leichten Grades haben; diese beträgt monatlich Fr. 234.00 (Stand 1.1.2015). Die Entschädigung bei mittleren Grades beträgt Fr. 585.00 und bei schweren Grades Fr. 939.00.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (**Tel. 032 653 60 60**), der Pro Infirmis (**Tel. 058 775 21 20**) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

Ergänzungsleistungen bei selbstbewohntem Eigentum

Die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Wohneigentum beträgt Fr. 300'000.-, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim oder Spital gepflegt wird und der andere zu Hause wohnt oder wenn eine Person bei Pflege zu Hause Hilflosenentschädigung bezieht. Dies ermöglicht es Pflegebedürftigen mit bescheidenem Einkommen, bei Bedarf Ergänzungsleistungen zu erhalten, ohne dass sie zuvor ihr selbst- oder vom Partner bewohntes Wohneigentum verkaufen müssen.

Wir empfehlen Ihnen auch in diesem Fall, die unentgeltlichen Beratungsstellen der Pro Senectute, der Pro Infirmis oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zu kontaktieren.

Tarife der NICHT Krankenkassenpflichtigen Leistungen Spitex-Dienste Grenchen 2016

1. Tarife für Mitglieder des Spitex-Vereins Grenchen

	pro Stunde	
• Hauswirtschaft Montag - Freitag	Fr. 42.00	
• Betreuung tagsüber	Fr. 42.00	
• Besondere Dienstleistungen	Fr. 42.00 oder nach Aufwand	
• Wegkosten für alle Dienstleistungen	Fr. 6.00 oder nach Aufwand	
• Einsätze am Samstag / Sonntag / Feiertagen	Fr. 6.00	
• Mahlzeitendienst	1 Portion	½ Portion
Montag – Freitag	Fr. 15.20	Fr. 14.00
Zuschlag Wochenende / Feiertage	Fr. 2.00	Fr. 2.00
Miete Wärmeplatte und Geschirr-Reinigung	Fr. 15.00	Fr. 15.00

2. Tarife für Nichtmitglieder des Spitex-Vereins Grenchen

	pro Stunde	
• Hauswirtschaft Montag - Freitag	Fr. 55.00	
• Betreuung tagsüber	Fr. 55.00	
• Besondere Dienstleistungen	Fr. 55.00 oder nach Aufwand	
• Wegkosten für alle Dienstleistungen	Fr. 6.00 oder nach Aufwand	
• Einsätze am Samstag / Sonntag / Feiertagen	Fr. 6.00	
• Mahlzeitendienst	1 Portion	½ Portion
Montag – Freitag	Fr. 15.70	Fr. 14.50
Zuschlag Wochenende / Feiertage	Fr. 2.00	Fr. 2.00
Miete Wärmeplatte und Geschirr-Reinigung	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Informationen

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Spitex-Büro gerne zur Verfügung.
Spitex-Dienste Grenchen, Girardstrasse 17, 2540 Grenchen Tel. 032 652 45 25

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerde-stelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.
 Adresse: Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 66